

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage

Belegungsvorschrift

In jeder Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

Gestaltungsvorschrift

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes dieses Grabfeldes erfolgen die Erst- und Erneuerungsanlage sowie die regelmäßige Pflege und Unterhaltung der einzelnen Gräber ausschließlich durch den Friedhofsträger. Dabei erhalten die Grabstätten eine bodendeckende, flachwachsende Bepflanzung aus Stauden und/oder Gehölzen. Für eine saisonale Bepflanzung kann eine entsprechende Fläche freigehalten werden, die von der Nutzungsberechtigten oder einer beauftragten Person bepflanzt werden kann. Die Grabstätten haben eine einheitliche Größe von 120 x 120 cm.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale

Die Nutzungsberechtigte Person hat binnen eines Jahres ein Grabmal auf der Grabstätte errichten zu lassen. Dieses ist zuvor zu beantragen. Dabei kommt der handwerklichen Grabmalgestaltung eine besondere Bedeutung zu. Ausdrücklich erwünscht ist dabei die Verwendung von Symbolen. Politur und Feinschliff sind als gestalterische Elemente erlaubt, sofern sie nicht überwiegen. Schrift und Ornamente sind vorzugsweise aus dem Material des Grabmals zu entwickeln. Schlichte, farblich auf den Werkstoff abgestimmte Metallschrift ist erlaubt.

Nicht zugelassen sind Findlinge oder findlingsähnliche Steine.

Das Grabmal ist grundsätzlich in der Mitte der Grabstätte zu setzen. Als max. Abmessungen gelten in der Höhe 120 cm, in Breite und Stärke 40 cm. Die Mindesthöhe beträgt 40 cm. Die Mindeststärke 30 cm.